

Weitere Informationen

Diese Initiative ist im Rahmen eines Projekts der Universitäten Hamburg und Witten/Herdecke entstanden und wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich bitte gerne an das Pflegepersonal.

Alle Pflegekräfte der Einrichtung wurden zum Thema unterrichtet und können Ihnen weitere Auskünfte geben oder Sie an Kollegen verweisen, die sich vertieft mit dem Thema befasst haben. Hier können Sie auch weitere Informationsmaterialien und Hinweise erhalten.

Sie können sich auch gerne an die Studienleitung wenden:

▶ Universität Hamburg
Gesundheitswissenschaften

Anja Gerlach oder Dr. Sascha Köpke

Martin-Luther-King-Platz 6
20146 Hamburg

Tel.: 040/42838-7224
Fax: 040/42838-3732
Anja.Gerlach@uni-hamburg.de
Sascha.Koepke@uni-hamburg.de

Diese Einrichtung nimmt an der Initiative „Mehr Freiheit wagen“ teil.

Die Einrichtung unterstützt das Ziel der Initiative freiheitseinschränkende Maßnahmen möglichst zu vermeiden, weil...

- ▶ ... sie die Selbstbestimmung und Bewegungsfreiheit der Bewohner in den Mittelpunkt stellen will
- ▶ ... freiheitseinschränkende Maßnahmen viel weniger nützen als häufig angenommen
- ▶ ... freiheitseinschränkende Maßnahmen viele negative Auswirkungen haben können
- ▶ ... die Praxis zeigt, dass auch mit wenig freiheitseinschränkenden Maßnahmen eine sichere Betreuung und Pflege möglich ist
- ▶ ... freiheitseinschränkende Maßnahmen nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen rechtlich erlaubt sind
- ▶ ... sie zeigen will, dass eine hochwertige und sichere Altenpflege auch ohne freiheitseinschränkende Maßnahmen möglich ist!



Freiheitseinschränkende
Maßnahmen bei Bewohnern von
Alten- und Pflegeheimen

**Altenpflege
ohne Bettgitter & Co
ist möglich!**

Eine Kurzinformation
für Angehörige
im Rahmen der Initiative
„Mehr Freiheit wagen!“

Was sind eigentlich „freiheitseinschränkende Maßnahmen“?

Freiheitseinschränkende Maßnahmen sind alle Handlungen oder mechanischen Vorrichtungen, die Bewohner daran hindern, sich frei fortzubewegen.

Die häufigsten Maßnahmen sind Bettgitter. Seltener sind Gurte im Bett oder Stuhl oder festzustellbare Tischplatten am Stuhl.

Warum ist das Thema wichtig?

Freiheitseinschränkende Maßnahmen werden in den Medien häufig als Ausdruck von Vernachlässigung, Gewalt und Lieblosigkeit in der Pflege diskutiert. Pflegeheime befinden sich in einer Zwickmühle: Sie wollen die Autonomie des Bewohners respektieren und andererseits schützen. Angehörige stehen der Anwendung der Maßnahmen häufig positiv gegenüber.

Warum werden freiheitseinschränkende Maßnahmen angewendet?

Freiheitseinschränkende Maßnahmen werden vor allem zum vermeintlichen Schutz der Bewohner angewendet.

Schützen freiheitseinschränkende Maßnahmen tatsächlich?

Es ist völlig ungeklärt, ob freiheitseinschränkende Maßnahmen tatsächlich vor Stürzen oder Verletzungen schützen. Das mag zunächst vielleicht merkwürdig klingen, aber durch die Einschränkung der Bewegung erhöht sich wiederum die Sturzgefahr, wenn gerade keine Maßnahme im Einsatz ist. Außerdem gibt es direkte Gefahren, wie Knochenbrüche z. B. durch Übersteigen des Bettgitters.

Was ist das Ziel dieser Initiative?

Eine Gruppe von Experten aus ganz Deutschland hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und Empfehlungen zur Vermeidung von freiheitseinschränkende Maßnahmen verabschiedet. Es hat sich gezeigt, dass es keine Patentrezepte gibt. Es braucht also vor allem individuelle Ansätze. Freiheitseinschränkende Maßnahmen können nur vermieden werden, wenn die Einstellung dazu vorhanden ist.

- ▶ Diese Initiative will mit Altenpflegeeinrichtungen, Pflegekräften, Angehörigen und Bewohnern eine Verabredung treffen, freiheitseinschränkende Maßnahmen in Zukunft möglichst zu vermeiden.

Was sagen die Gesetze?

Grundsätzlich gilt: Die Anwendung von freiheitseinschränkende Maßnahmen ist untersagt und verstößt gegen die Grundrechte einer Person.

Nur besonders schwerwiegende Gründe machen eine „Freiheitsberaubung“ durch die Anwendung von freiheitseinschränkende Maßnahmen straf-frei überhaupt möglich.

Hierfür muss eine Genehmigung des Vormund-schaftsgerichts vorliegen, die vom gesetzlichen Betreuer beantragt werden muss.

Liegt eine richterliche Genehmigung vor, so ist diese jedoch keine Verpflichtung zur Anwendung von freiheitseinschränkende Maßnahmen, sondern lediglich eine Erlaubnis für die Anwendung unter bestimmten Bedingungen und über einen begrenzten Zeitraum.

- ▶ Weiterführende Information finden Sie in einer ausführlichen Broschüre für Betreuer, die Sie in der Einrichtung oder unter der angegebenen Kontaktadresse erhalten können.

